

Klarstellung:

Der folgende Artikel bezieht sich auf Entgeltumwandlung, die **allein** vom AN finanziert wird. Es zeigt sich, dass bei den dort unterstellten Annahmen die **rein arbeitnehmerfinanzierte** Entgeltumwandlung geringfügig besser ist als eine private Altersvorsorge.

Sofern Entgeltumwandlung durch den Arbeitgeber **bezuschusst** wird (zB Matching-Modelle, Weitergabe des eingesparten AG-Anteils zur Sozialversicherung), ist die Rendite der Entgeltumwandlung deutlich höher und **für den AN in der Regel immer zu empfehlen**.

Der folgende Aufsatz geht von einem durchschnittlichen Konditionsvorteil von Entgeltumwandlung gegenüber einer privaten Altersvorsorge in Höhe von rund 5 %. Im Einzelfall ist es möglich, dass dieser Konditionsvorteil zB bei **Firmenpensionskassen und Branchenversorgungswerken**, die auf Non-Profit-Basis arbeiten, deutlich **höher** ist. In diesem Fall ist auch die Rendite von Entgeltumwandlung höher anzusetzen **und in der Regel für den AN zu empfehlen**.

Und natürlich: arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung lohnt sich für den Arbeitnehmer immer !

Professor Dr. Ulrich-Arthur Birk, Universität Bamberg

Lohnt sich Entgeltumwandlung in der betrieblichen Altersversorgung? – Eine kritische Replik auf den Beitrag von Dr. Thomas Schanz, Stuttgart in BetrAV 1/2014, Seite 21 ff.

1. Einleitung

Es freut uns, dass in der Fachöffentlichkeit eine Debatte über die Vorteilhaftigkeit von Entgeltumwandlung gegenüber anderen Möglichkei-

ten der Altersvorsorge begonnen hat. Dies war auch das Ziel des ersten Beitrages von Professor Birk zu diesem Thema im November 2012¹.

Die Untersuchung von Schanz setzt diese Debatte fort. Schanz überprüft in einem Standardmodell die Vorteilhaftigkeit von Entgeltumwandlung im Rahmen einer Direktversicherung gegenüber einer privaten Rentenversicherung, indem er die Nettoleistung aus einer Direktversicherungsrente mit der aus einer privaten Rentenversicherung vergleicht.

Der Autor geht in seinem Standardmodell davon aus, dass ein 35 Jahre alter männlicher verheirateter Arbeitnehmer mit einem Bruttojahresarbeitsentgelt von 42.000 € und einem Ehegatten, der ein Bruttojahresarbeitsentgelt von 21.000 € bezieht, 30 Jahre lang bis zu seinem 65. Lebensjahr monatlich 100 € aus seinem Bruttoeinkommen für eine Direktversicherung umwandelt. Der Nettoaufwand für die Bruttoumwandlung beträgt seinen Berechnungen zufolge 54,8%, also 54,80 € monatlich. Auf Grundlage eines Tarifs eines größeren Lebensversicherers ergibt sich daraus – einschließlich prognostizierter Überschussbeteiligung – im Jahr 2043 eine Jahresbruttorente von 3.041 €. Von dieser Bruttorente zieht der Autor 178 € an Steuern und 534 € an Sozialabgaben ab. Die Jahresnetto­rente beträgt somit 2.329 €. Um die durch Entgeltumwandlung verursachte Minderung der gesetzlichen Altersrente zu berücksichtigen, werden weitere 260 € abgezogen. Die Netto­versorgung aus der Direktversicherungsrente beträgt demnach noch 2.069 €.

Der Autor vergleicht diese Netto­versorgung aus einer Direktversicherung mit der Netto­versorgung aus einer Privatrente. Hier unterstellt er, dass der identische Arbeitnehmer aus seinem Netto­einkommen 30 Jahre lang einen Betrag von monatlich 54,80 € in eine private Rentenversicherung einbezahlt. Unter Berücksichtigung eines Konditions­vorteils der Direktversicherung gegenüber einer privaten Rentenversiche-

¹ http://www.iba-profdrbirk.de/doks/Entgeltumwandlung_betriebliche-Altersversorgung.pdf

rung in Höhe von 5,23% ergibt sich bei identischer Verzinsung eine Bruttojahresrente von 1.583€ Da Privatrenten nur mit ihrem Ertragsanteil von hier 18% zu versteuern, keine Sozialabgaben zu bezahlen sind und auch keine Sozialversicherungsminderung zu berücksichtigen ist, beträgt die Nettoversorgung der Privatrente jährlich 1.568€

Der Autor kommt bei dieser Modellrechnung deshalb zu dem Ergebnis, dass der **Vorteil einer Entgeltumwandlung gegenüber einer Privatrente in diesem Modell 32% beträgt²**.

2.Kritik

Wie im Folgenden zu zeigen ist, sind die vom Autor gefundenen Ergebnisse unseres Erachtens fragwürdig, da er bei der Entgeltumwandlung in der Rentenphase **die Sozialversicherungsminderung und die Steuerbelastung zu niedrig ansetzt**.

3.Korrekte Berechnung der Sozialversicherungsminderung?

Der Autor berechnet die Sozialversicherungsminderung wie folgt³: Bei einer jährlichen Entgeltumwandlung von 1.200€, einem Durchschnittsarbeitsentgelt von 33.824 € und einem aktuellen Rentenwert von 28,35€ im Jahr 2013⁴ beträgt die Rentenminderung für 30 Jahre $1.200:33.824 \times 12 \times 30 \times 28,35 \text{ €} = 362 \text{ €}$ brutto. Aufgrund diverser Abschläge (10% für die Berücksichtigung des sinkenden Rentenniveaus; 7,2% für den vorgezogenen Rentenbezug ab Alter 65) sowie eines Abschlages von 11€ für Steuer und 31€ für Sozialversicherungsabgaben ergibt sich so eine Nettorentenminderung von 260€

Dieser Berechnung ist **insofern zuzustimmen**, als bis zum Jahr 2043 mit einem **Absinken des Rentenniveaus von 10%** gerechnet werden muss.

² BetrAV 1/2014, S. 24 Tabelle 2

³ BetrAV 1/2014, S. 24 FN 22

⁴ Der aktuelle Rentenwert ab 1.7.2013 beträgt tatsächlich 28,14€; siehe http://www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/238644/publicationFile/63798/07_aktuelle_daten_2014.pdf

Im Übrigen sind die Annahmen wenig plausibel. Einmal geht der Autor willkürlich von einem Renteneintrittsalter mit 65 statt 67 Jahren aus. Er behauptet, ohne dies plausibel argumentieren zu können, dass auch zukünftig unverändert viele Arbeitnehmer mit 65 statt mit 67 Jahren in Ruhestand gehen werden. Dies kann, muss aber nicht sein.

Zum anderen lässt der Autor, wie er es nennt, „inflationische Parameter“ unberücksichtigt.⁵ Das heißt, dass er sowohl das Durchschnittsarbeitsentgelt als auch den aktuellen Rentenwert des Jahres 2013 für die nächsten 30 Jahre nicht dynamisiert. Das ist nicht realitätsgerecht. So hat sich z.B. das Durchschnittsarbeitsentgelt in den letzten 30 Jahren von rund 17.073€ auf 34.071€ nahezu verdoppelt⁶.

Ein Einfrieren der Rentenformel auf den Stand des Jahres 2013 wäre nur dann plausibel, wenn man auch bei der Berechnung der Direktversicherungsrente und bei der Privatrente auf jegliche Verzinsung verzichten würde. Denn die Verzinsung bei kapitalgedeckten Systemen entspricht der Erhöhung der Löhne und Gehälter bei einem umlagefinanzierten Rentensystem. Das heißt, wenn der Autor bei der Direktversicherungsrente und bei der Privatrente eine positive Rendite annimmt, sollte er bei der gesetzlichen Rente auch eine gewisse Dynamik unterstellen.

Bei den folgenden Berechnungen wird deshalb davon ausgegangen, dass der Arbeitnehmer im Jahr 2013 bereits 37 Jahre alt ist und nach 30 Jahren **im Alter von 67 Jahren** der Bezug der Regelaltersrente beginnt.

Weiterhin wird für die nächsten 30 Jahre ein **Gehaltstrend von jährlich 2,5%** unterstellt. Daraus resultiert eine **Rentensteigerung von**

⁵ BetrAV 1/2014, S. 23 linke Spalte

⁶ Siehe SGB VI Anlage 1

mindestens 2,14% pro Jahr, wenn in den nächsten 30 Jahren das Rentenniveau nicht um mehr als 10% absinken soll⁷.

Die **Bruttominderung** der gesetzlichen Rente beträgt in einer solchen Situation **nach 30 Jahren** rund **482€**⁸. Nach Abzug von 22,6% Steuern⁹ (inkl. Annex-Steuern) und 10,25% Sozialversicherungsbeiträge (8,2% für die Krankenversicherung und 2,05% für die Pflegeversicherung) ergibt sich eine Nettominderung der gesetzlichen Rente (**noch vor Korrektur des in den gesetzlichen Rentenausgaben enthaltenen Anteils an Witwen- und Witwerrenten**¹⁰) um rund **324€** jährlich¹¹.

⁷ Die Formel für einen relativen Abschlag in Höhe von x% lautet: $x\% = 1 - \frac{(1+g_R)^t}{(1+g_L)^t}$, mit g_R : durchschnittliche

Entwicklung des aktuellen Rentenwerts und g_L : durchschnittliche Lohnentwicklung; Nach g_R aufgelöst erhält man: $g_R = \sqrt[t]{(1-x\%)} \cdot (1+g_L) - 1$. Insbesondere ergibt sich für x% = 10% Abschlag, t = 30 Jahre und jährlicher Lohn- bzw. Rentensteigerung in Höhe von $g_L = 0,025$ bzw. $g_R = \sqrt[30]{0,9} \cdot 1,025 - 1 \approx 2,14\%$

⁸ Insgesamt entgehen dem betrachteten Arbeitnehmer nach 30 Jahren Entgeltumwandlung

$\frac{1.200}{34.071} \cdot \sum_{t=1}^{30} \left(\frac{1}{1,025} \right)^{t-1} = 0,7556$ Entgeltpunkte. Der aktuelle Rentenwert beträgt in 30 Jahren annahmegemäß

28,14€ · (1,0214)³⁰ = 53,11€. Somit ergibt sich eine jährliche Minderung der Bruttorente um 0,7556 x 53,11€ x 12 = 482€.

⁹ Die Berechnung des Grenzsteuersatzes erfolgt im folgenden Abschnitt.

¹⁰ Dieser Wert ist noch aufzuwerten, da die Rentenversicherung nicht nur Altersrenten, sondern auch Hinterbliebenenrenten gewährt. Im Jahr 2012 hatten laut Deutscher Rentenversicherung die Altersrenten einen Anteil von 76,21%, die Erwerbsminderungsrenten 6,65% und die Renten wegen Todes 17,14% an den Rentenausgaben. Das heißt: Die Wertigkeit einer Rente wegen Todes im Bezug zu einer Altersrente macht rund 22,5% aus. Insofern ist es sachgerecht, den Wert der Nettominderung um 22,5% von **324€** auf rund **397€** zu erhöhen.

¹¹ <http://www.iba-profdrbirk.de/aktuelles.php>

4. Korrekte Berechnung der Steuerbelastung?

Auch die Berechnung der Steuerbelastung in der Rentenphase ist kritisch zu hinterfragen. Nach den Berechnungen des Autors beträgt die Steuerbelastung 178€, also lediglich 5,85% der Bruttorente.

Der Autor setzt als Steuerbelastung für die Betriebsrente den bisherigen Durchschnittssteuersatz für die Sozialversicherungsrente des Ehepaars an. **Dies ist nicht sachgerecht**¹². Es muss der **Grenzsteuersatz** und **nicht der Durchschnittssteuersatz** für die (zusätzliche) Betriebsrente angewendet werden. Dieser ist deutlich höher als der Durchschnittssteuersatz.

Dass der Grenzsteuersatz und nicht der Durchschnittssteuersatz anzuwenden ist, folgt daraus, dass sowohl die Entgeltumwandlung als auch die private Rentenversicherung die obligatorische gesetzliche Rentenversicherung als Basisversorgung **ergänzen**. Die Rente aus einer betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung bzw. aus einer privaten Rentenversicherung ist ein **zusätzlicher Rentenanspruch** zu den **bereits existierenden Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung**. Entsprechend muss die betriebliche Altersversorgung bei der steuerlichen Bewertung als **zusätzliches Einkommen** betrachtet werden, das mit einer **zusätzlichen Steuer** belastet wird. Somit ist der Steuersatz anzuwenden, der sich aus dem Verhältnis der zusätzlichen Steuerbelastung und des zusätzlichen Einkommens ergibt – also (näherungsweise) der Grenzsteuersatz.

Der Grenzsteuersatz gibt dabei den Anteil an, mit dem der zusätzliche Euro zu einem bereits bestehenden zu versteuernden Einkommen besteuert wird. Vereinfacht an einem Beispiel heißt das: Während im Jahr 2013 der 8.130ste Euro eines zu versteuernden Jahreseinkommens für einen Alleinstehenden noch mit einem Steuersatz von 0% besteuert wird, wird der 8.131ste Euro mit einem Grenzsteuersatz von 14%, also 14 Cent, belastet.

¹² Exakt wäre eine Berechnung wie sie der Autor unter 4b als Differenzsteuerbelastung aufzeigt. Näherungsweise kann hierfür der Grenzsteuersatz angesetzt werden.

Bei den folgenden alternativen Berechnungen wird unterstellt, dass das Steuer- und Sozialversicherungsrecht des Jahres 2013 in den nächsten 30 Jahren unverändert bestehen bleibt und lediglich die Zahlenwerte mit 2,5% pro Jahr, analog zur Lohnentwicklung¹³, zu dynamisieren sind.

Geht man von den Annahmen des Autors aus, dann verdient der 37-jährige Arbeitnehmer im Jahr 2013 42.000€brutto. Seine Ehefrau verdient die Hälfte, also 21.000€brutto. Das durchschnittliche Arbeitsentgelt betrug im Jahr 2013 in Deutschland 34.071€ Der besagte Arbeitnehmer erwirbt also jährlich $42.000\text{€} - 34.071\text{€} = 1,2327$ Entgeltpunkte. Nach 45 Jahren hat er¹⁴ $1,2327 \times 45 = 55,4715$ Entgeltpunkte erworben. Seit dem 1.7.2013 beträgt der aktuelle Rentenwert 28,14 € 2043 wird bei einem unterstellten Rententrend von 2,14% der aktuelle Rentenwert somit 53,11€betragen. Der Arbeitnehmer erhält dann im Alter von 67 Jahren eine **Regelaltersrente in Höhe von 35.353€ jährlich**. Die Regelaltersrente seiner Ehefrau beläuft sich auf die Hälfte, also 17.677€

Das **zu versteuernde Jahreseinkommen** des Ehepaares beträgt somit **ohne Betriebsrente** nach Abzug von 10,25% an Beiträgen für die Sozialversicherung und des Sonderausgaben-Pauschbetrages i.S.d. §10c EStG in Höhe von 151€(im Jahr 2013 beträgt dieser für Eheleute jeweils 36 €, auf das Jahr 2043 hochgerechnet sind das 151€insgesamt) und 428€Werbungskosten (2x102€im Jahr 2013 auf das Jahr 2043 hochgerechnet) auf rund **47.015€** Hierbei wird bereits die vorgesehene volle Steuerpflicht der gesetzlichen Renten ab 2040 gemäß §22 Nr.1 Satz 3a EStG angenommen, sowie dass es entsprechend dazu auch keinen Altersentlastungsbetrag mehr geben wird. Außerdem wird

¹³ Somit wird eine „kalte Progression“ vermieden.

¹⁴ Dabei wird unterstellt, dass das Einkommen des Arbeitnehmers parallel zum Durchschnittseinkommen um 2,5% jährlich steigt.

angenommen, dass die Sozialabgabenbelastung durch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gleich bleibt¹⁵.

Wie bereits ausgeführt, wird weiterhin unterstellt, dass der für 2013 gültige Einkommenssteuertarif (§32a EStG) in seiner Grundstruktur in den nächsten 30 Jahren unverändert bleibt und die Werte jährlich um 2,5% dynamisiert werden. Das bedeutet bspw., dass im Jahr 2043 der Grundfreibetrag nicht wie im Jahr 2013 bei 8.130€ sondern bei rund 17.053€ liegen wird. Umgekehrt entspricht ein zu versteuerndes Einkommen im Jahr 2043 in Höhe von 47.015€ einem zu versteuerndem Einkommen im Jahr 2013 in Höhe von 22.414€

Der **Grenzsteuersatz** eines Ehepaares bei einem zu versteuerndem Jahreseinkommen in Höhe von 47.015€ im Jahre 2043 entspricht demnach dem Grenzsteuersatz eines Paares im Jahr 2013 mit einem zu versteuerndem Einkommen in Höhe von 22.414€. Dieser beträgt dabei **19,74%**¹⁶. **Inkl. Annexsteuern** (9% Kirchensteuer in Niedersachsen und 5,5% Solidaritätszuschlag) liegt der Grenzsteuersatz bei **22,6%**.

Dies bedeutet also, dass **jeder (zusätzliche) Euro** aus der Betriebsrente mit (**mindestens**¹⁷) **22,6%** zu versteuern ist.

Von der Betriebsrente in Höhe von 3.041 € brutto sind nach Abzug der Beiträge für die Sozialversicherung in Höhe von 17,55% (15,5% Krankenversicherung plus 2,05% Pflegeversicherung) rund 2.507 € zu versteuern.

Dies macht bei einem Grenzsteuersatz von 22,6% rund **567€**

¹⁵ Aufgrund des demografischen Wandels und des medizin-technischen Fortschritts wird die Abgabenbelastung aller Voraussicht nach steigen. Das bedeutet, dass die betrieblichen Altersrenten in Zukunft noch stärker belastet werden als hier unterstellt.

¹⁶ Der Grenzsteuersatz zu diesem (Bar-)Wert wurde mit Hilfe des Einkommensteuerrechners des Bundesministeriums für Finanzen ermittelt: <https://www.bmf-steuerrechner.de/ekst>

¹⁷ Der Grenzsteuersatz unterschätzt für hinzugekommenes Einkommen sogar die tatsächliche Belastung.

5. Gegenüberstellung

Bei einer **geänderten Steuerbelastung und Minderung der SV-Rente** ergibt sich dann die folgende Gegenüberstellung:

Angaben in €	Entgeltumwandlung nach Schanz	Entgeltumwandlung nach Birk	Private Rentenversicherung
Bruttorente	3.041	3.041	1.583
Steuerbelastung	178	567	61 ¹⁸
Sozialabgabenbelastung	534	534	0
Minderung SV-Rente	260	324 (397¹⁹)	
Nettoversorgung	2.069	1.616 (1.543 ²⁰)	1.522
Vorteil Entgeltumwandlung absolut	501	94 (18)	
Vorteil Entgeltumwandlung in %	32%	6% (1%)	

Wie man sieht, ist in unserer Gegenrechnung der Vorteil der Entgeltumwandlung deutlich geringer als der von Schanz berechnete Vorteil in Höhe von 32%.²¹

¹⁸ Die Steuerbelastung bei der privaten Rente berechnet sich wie folgt: Wenn man mit 67 Jahren die Rente beginnt, beträgt der Ertragsanteil 17%. D.h. 17% von der zusätzlichen Rente i.H.v. 1.583€ = 269€ werden mit dem (Grenzsteuersatz von 22,6 %) versteuert.

¹⁹ Mit Aufwertung; siehe FN 8

²⁰ Mit Aufwertung; siehe FN 8

²¹ Dieser verbliebene Vorteil der Entgeltumwandlung schmilzt noch weiter ab bzw. wird sogar zum Nachteil, wenn man die für aktuelle Verhältnisse zu hoch angesetzten bzw. prognostizierten (Zins)Überschüsse außer Betracht lässt und lediglich die garantierten (Netto-)Renten (mit der Garantieverzinsung von 1,75%) miteinander vergleicht. Der Grund dafür ist, dass die (Netto)Minderung der Ansprüche aus der gesetzlichen Rente bei einer niedrigeren (Brutto)Rente aus der betrieblichen Altersversorgung noch deutlich negativer zu Buche schlagen als bei einer höheren Rente (aufgrund überschätzter Überschüsse).